



**Scheiden
tut weh**

**Hilfen
für Eltern
und Kinder**

**Ein Ratgeber für
die Einwohner
des Landkreises Döbeln**

Scheiden tut weh!

Bevor Paare die Entscheidung treffen, sich zu trennen, haben sie in der Regel bereits eine mehr oder weniger lang andauernde Zeit der Krise miteinander erlebt; eine Zeit, die oft geprägt ist von

Streitigkeiten, Aussprachen, Versöhnungsversuchen, unüberwindbaren Unterschiedlichkeiten beider Partner.

Wenn die Streitigkeiten überhand nehmen, wenn keine Annäherung mehr möglich ist, wenn die Kluft zwischen den Partnern immer größer wird und die Enttäuschung über den anderen zu Bitterkeit und manchmal sogar Hass führt, ist eine Trennung für viele Paare häufig der einzige Ausweg.

Eine Trennungsentscheidung stürzt beide Partner in heftige gefühlsmäßige Turbulenzen. Beide haben einmal aus einem Gefühl der Liebe heraus geheiratet, nun entstehen – neben aller Bitterkeit und allem Zorn – Gefühle von Trauer, Schuld, Angst, Kränkung und Versagen.

Unabhängig davon, ob beide die Trennung wollen oder ob einer diese Entscheidung gegen den Wunsch des anderen trifft, entstehen Gefühle von tiefer Unsicherheit, wie nun alles weitergehen wird. Vertraute Lebensstrukturen zerbrechen, etwas Neues muss erst noch allmählich wachsen. In dieser Zeit ist es ganz wichtig, verständnisvolle, aber auch kritische Gesprächspartner zu haben, sei es im Freundeskreis

oder in einer Beratungsstelle. Wenn von der Trennung des Paares Kinder betroffen sind, ist eine Hilfe besonders wichtig. Je besser das betroffene Paar die eigene Ehekrise, die Trennung mit all ihren widersprüchlichen Gefühlen bearbeiten kann, umso besser wird es ihm gelingen, weiterhin ein Eltern-Paar zu bleiben.

Beratung durch die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

In Krisen- und Konfliktsituationen eines Paares bietet unter anderem die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle fachliche Hilfe an. Termine werden nach telefonischer Vereinbarung vergeben.

Der Inhalt der Beratungsgespräche wird vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenfrei. Das Beratungsangebot kann unabhängig von Weltanschauung, Religions- oder Konfessionszugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Berater sind ausgebildete Ehe-, Familien- und Lebensberater mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzqualifikationen und Erstberufen. Sie sind zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung verpflichtet.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie im Adressverzeichnis am Ende der Broschüre.

Hilfen für Eltern und Kinder

Trennung/Scheidung ist für Eltern wie für Kinder ein belastender und schmerzhafter Prozess, der lange vor der räumlichen Trennung beginnt. Je nach dem Alter des Kindes und der Trennungs- und Scheidungsphase, in der sich die Eltern befinden, entstehen neue Fragen, die entweder von den Kindern direkt gestellt werden oder sich in ihrem Verhalten äußern.

Ob die Kinder zu den „Gewinnern“ oder „Verlierern“ einer Scheidung zählen, hängt im Wesentlichen davon ab, ob beide Eltern langfristig eine tragfähige und unbelastete Beziehung zu ihnen behalten und weiterentwickeln können. Im

Folgenden haben wir uns bemüht, Fragen zu beantworten, die Eltern häufig während der Trennung stellen.

Es ist verständlich, dass die Erwachsenen in der Trennungssituation sehr mit eigenen Themen und Problemen beschäftigt sind und es ihnen schwer fällt, sich auch noch auf die Bedürfnisse der Kinder einzustellen. Lassen Sie sich nicht entmutigen. Betrachten Sie die Anregungen dieser Broschüre als ein Angebot, allein oder mit Hilfe einer der Beratungsstellen über Ihre Familiensituation nachzudenken und geeignete Lösungen für Ihre Probleme zu finden.

Eltern bleiben Eltern – mit Kindern über Trennung sprechen

Kinder spüren die Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Die Folge können Fantasien oder eigene Schuldgefühle sein, weil sie sich in alltäglichen Erziehungssituationen häufig als Auslöser der Elternkonflikte erleben. Es wirkt entlastend für die Kinder, wenn sie so früh und so eindeutig wie möglich – und zwar von beiden Elternteilen gemeinsam – über die Situation aufgeklärt werden. Mit welchen Worten, kurzen Sätzen, Bildern oder Geschichten das Eltern tun, hängt vom Alter der Kinder ab. Entscheidend ist dabei nicht, was im einzelnen alles zur Trennung geführt hat. Viel bedeutsamer ist es für Kinder, wie das Leben nach der Trennung weitergehen wird, ob Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben dürfen, ob Geschwister zusammen bleiben, Wohnung, Schule oder Kindergarten erhalten bleiben, sie nach wie vor die Verwandten beider Elternteile besuchen dürfen und vieles mehr. Es ist wichtig, den Kindern zu ver-

mitteln, dass sie beide Eltern als Vater und Mutter behalten werden. Schuldzuschreibungen für die Trennung an den jeweiligen Partner sollten gegenüber den Kindern vermieden werden, da die Kinder automatisch in das Dilemma der Parteilichkeit geraten und einen Unterschied machen müssen zwischen dem „besseren“ und „schlechteren“ Elternteil.

Kinder begreifen sich als Teil einer untrennbaren Einheit „Vater-Mutter-Kind“. Trennen sich zwei Erwachsene, so fühlt sich zunächst auch das Kind verlassen. Es kann sich nicht vorstellen, dass ein Elternteil, der nicht mehr unter dem gemeinsamen Dach lebt, trotzdem für es da sein kann. Liebe, Zuneigung und Geborgenheit sind zunächst untrennbar mit der Anwesenheit der jeweiligen Person verbunden. Das Kind braucht Zeit, um im alltäglichen Umgang mit beiden Elternteilen zu erfahren, dass Wärme und Sicherheit auch weiterhin bestehen bleiben, obwohl die Erwachsenen als Paar getrennt leben.

Wie Kinder mit Trennung umgehen

Das Kind ist zunächst durch den Verlust eines Elternteils in seinem Vertrauen in soziale Bindungen erschüttert. Es entsteht bei ihm Angst, auch der andere Elternteil könnte weg gehen, zumal die sonst so starken Eltern jetzt häufiger als traurig, nervös oder gereizt erlebt werden.

Aus Sicht des Kindes ist es daher verständlich, wenn es nahe an den „verbleibenden“ Elternteil heranrückt, um Sicherheit zu erfahren. Es nutzt wenig, Kindern diese Sorge auszureden. Vielmehr brauchen Kinder Zeit, um Sicherheit und Vertrauen in die Beziehung zu den Eltern wieder zu erlangen. Sie benötigen in dieser Zeit verlässliche Zuhörer, die trösten und helfen, das Geschehene zu verarbeiten.

Dies können neben den Eltern natürlich auch Vertrauenspersonen aus den Bereichen Familie, Schule und Kindergarten sein, die mit Ruhe, Gelassenheit und Wärme auf die starken Gefühlsschwankungen des Kindes reagieren. Es kann daher entlastend wirken, wenn Bezugspersonen aus dem außerfamiliären Lebensbereich (Lehrer, Erzieher, etc.) über

die aktuelle Situation der Familie informiert werden. Alle Kinder haben das Bedürfnis, die Ereignisse um sie herum zu verstehen. Gerade jüngere Kinder, die sich selbst noch stark als den Mittelpunkt der Welt begreifen, glauben häufig, an dem Auseinandergehen der Eltern mit schuldig zu sein. Hilfe in dieser schwierigen Lage erfahren Kinder, wenn Eltern deutlich machen, dass sie als Mann und Frau Probleme haben und nicht, weil sie Eltern sind. Kindliche Schuldgefühle können sich dann abbauen, wenn über die gemeinsame, auch schöne Familienvergangenheit weiterhin gesprochen werden kann und ein unbelasteter Kontakt zu beiden Elternteilen bestehen bleiben darf.

Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern. Seine Identität und Persönlichkeit, sein Wesen und seine Charaktereigenschaften setzen sich zusammen aus dem, was es von beiden Elternteilen empfangen hat. Es könnte für die weitere Entwicklung des Kindes eine schwere Hypothek sein, wenn es über das Auseinandergehen der Eltern erfährt, dass eine Seite in



ihm nicht mehr sein darf, vergessen werden muss, vielleicht schlecht ist und abgewertet wird. Daher sollte der Satz gelten: „Beide Eltern sollen Eltern bleiben“.

Wenn Vater und Mutter versuchen, das Kind gegen den jeweils anderen für sich zu gewinnen, gerät das Kind in eine unlösbare Situation. Die Entscheidung für eine Seite bedeutet immer auch, dass es sich gegen die andere Seite entscheiden muss. Viele Kinder machen den Versuch, beiden Elternteilen zu helfen, indem sie sich mit der Person verbünden, mit der sie gerade zusammen sind. Das Kind ist in einem Loyalitätskonflikt und es braucht gerade dann die Sicherheit, dass es beide Eltern lieben darf, indem es beispielsweise auch die Erlaubnis spürt, vom nicht anwesenden Elternteil erzählen zu dürfen, dass es ihn vermisst und vieles mehr.

Besuchskontakte

In der Anfangszeit ist es schwierig, im Rahmen von Besuchskontakten Lösungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht

werden. Gerade für das jüngere Kind ist es hilfreich, wenn eine zeitlich genau festgelegte Besuchsregelung besteht, die möglicherweise noch als Stunden- oder Wochenplan in seinem Zimmer hängt. Das gibt Sicherheit und Orientierung in einer anfänglich nur sehr schwer begreifbar veränderten Lebenssituation. Besonders in den Altersgruppen bis zum 6. Lebensjahr sind viele Eltern dazu übergegangen, den 14-tägigen Wochenendbesuchsrhythmus durch häufigere und stundenweise Besuchskontakte zu erweitern, da kürzere Zeitabstände für Kinder eher überschaubar sind. Ähnlich günstig wirkt sich auch eine möglichst frühzeitige Planung von Ferien, Festen und Feiertagen aus. Erleichterung kann entstehen, wenn Kinder erfahren, dass, nachdem sich die Wogen geglättet haben, besondere Kindertage wie Geburtstage, Elternsprechtag, Sommerfest im Kindergarten, etc. von den Eltern gemeinsam wahrgenommen werden. All dies vermittelt ihnen das Gefühl, dass die Eltern sich nach wie vor gemeinsam um ihre Belange kümmern. Dabei sollte aber die Tatsache der Trennung nicht verwischt werden.

Neue Partner

Viele Eltern verbinden mit dem Ereignis einer neuen Partnerschaft das verständliche Bemühen, möglichst schnell wieder eine „normale“ Familie entstehen zu lassen. Häufig reagieren Kinder hierauf mit Eifersucht, Misstrauen oder Ablehnung. Sie sind zunächst nicht bereit, Vater oder Mutter mit einem „Eindringling“ zu teilen. Möglicherweise existiert aus der bestehenden Trennungserfahrung heraus die Angst, auch den zweiten Elternteil an den neuen Partner zu verlieren. Nicht mit jeder neuen – noch unverbindlichen – Partnerschaft sollten die Kinder sofort konfrontiert werden.

Das Schlüsselwort zur Bewältigung dieses Lebensabschnittes heißt: Zeit! Sowohl das Kind als auch der neue Partner brauchen Zeit, um miteinander vertraut zu werden. Erst über kürzere Kontakte, kleinere gemeinsame Unternehmungen, Spiel und ähnliches, in denen das Kind den neuen Partner als Kamerad oder Freund entdeckt, kann dieser neben den beiden leiblichen Eltern zu einer weiteren Bezugsperson und damit einer wichtigen Bereicherung für das Leben des Kindes werden.

Alterstypische Reaktionen

Entsprechend ihrem Alter, Geschlecht oder Temperament, sozialem Umfeld und der Beziehungsgestaltung zu beiden Elternteilen bewältigen Kinder die Zeit der familiären Neuorientierung auf unterschiedliche Art und Weise. Trotz großer individueller Unterschiede lassen sich alterstypische Reaktionsformen beobachten.

1 bis 2 1/2 Jahre

Kinder dieser Altersgruppe verstehen die familiären Veränderungen nicht, aber sie spüren sie. Ein ungewohnter Tagesablauf und das Ausbleiben einer wichtigen Bezugsperson können die bisherige kindliche Sicherheit und Orientierung durcheinander bringen. Weil sich die Kinder das Fortbleiben von Vater oder Mutter nicht erklären können, befürchten sie, auch der verbleibende Elternteil könne weggehen. Sie reagieren mit erhöhter Ängstlichkeit, Weinerlichkeit und Unausgeglichenheit. Manchmal greifen sie auch auf längst überholte Verhaltensweisen zurück, zum Beispiel unselbständiges Spiel oder Essverhalten, nächtliches Aufwachen.

2 1/2 bis 6 Jahre

In dieser Phase suchen Kinder nach einer angemessenen Eigenständigkeit und einem hilfreichen Nähe- und Distanzverhältnis zu den Eltern. Dabei entdecken sie die Welt in einer Weise, in der sie sich als Mittelpunkt und Ursache aller Geschehnisse begreifen. So glauben Kinder in diesem Alter häufig, dass sie selbst Schuld an der Trennung der Eltern haben. Oft erleben sie den Auszug eines Elternteils als persönliche Bestrafung. Sie reagieren mit widersprüchlichen Gefühlen, zum Beispiel vermehrten Trotzreaktionen, Aggressionen sowie einem erhöhten Nähebedürfnis und Überangepasstheit. Manchmal treten auch psychosomatische Beschwerden wie zum Beispiel Bauch- und Kopfschmerzen oder Schlafstörungen auf.

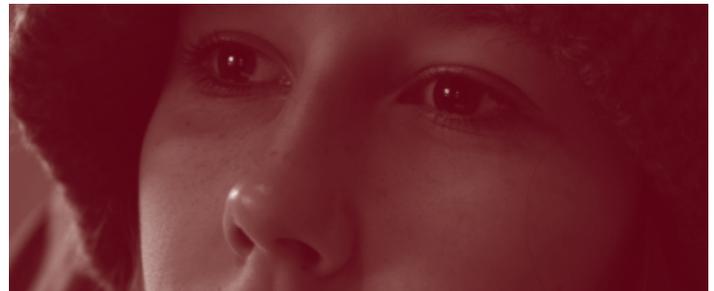
6 bis 10 Jahre

Schulkinder verstehen die Trennung der Eltern eher und setzen sich intensiv mit ihr auseinander. Sie sind sensibel

für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche beider Elternteile. Sie möchten jedem gerecht werden und geraten dabei leicht in Gewissenskonflikte (Loyalitätskonflikte). Es bereitet ihnen viel Mühe, sich auf andere Themen wie zum Beispiel Schule und Hausaufgaben zu konzentrieren. Mitunter suchen sie Trost und Entlastung in einer Fantasie- und Traumwelt. Sie drücken ihre Gefühle durch Trauer, Zurückgezogenheit, Lustlosigkeit und manchmal Scham wegen der Trennungs- und Scheidungssituation aus.

10 bis 15 Jahre

Pubertierende zeigen oft heftige und widersprüchlich erscheinende Reaktionen auf die Trennung der Eltern. Sie sind aber andererseits recht schnell in der Lage, die positiven Seiten der Trennung zu erkennen und beteiligen sich aktiv an der Lösung praktischer Probleme. Sie sorgen sich um die Eltern, übernehmen Verantwortung für deren Wohlergehen, kümmern sich um den Haushalt oder um die jüngeren Geschwister und werden zu Gesprächs- oder Ersatzpartnern. Hierbei besteht die Gefahr der Überforderung. Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Trennung und Scheidung betroffen, neigen jedoch zu verschiedenen Bewältigungsstrategien und Reaktionsweisen. Jungen drücken ihre Gefühle der Ängstlichkeit und Hilflosigkeit eher durch Aggressionen und Verhaltensauffälligkeiten aus. Mädchen neigen mehr zu „stillen Reaktionen“ wie Rückzug oder Überangepasstheit. Ihr Verhalten wird als weniger „störend“ empfunden und leichter übersehen.



Geschlechtsspezifische Reaktionen

Geschwisterbeziehungen

Wenn Eltern sich „bekriegen“, rücken Geschwister manchmal näher zusammen und verbünden sich. Oft geschieht aber auch das Gegenteil und Geschwister entzweien sich in der unterschiedlichen Parteinahme für einen Elternteil. Konkurrenz und Rivalität können sich verstärken, Kinder können in Zeiten familiärer Krisen in besonderer Weise um die elterliche Aufmerksamkeit werben.

Einzelkinder brauchen sich hierum nicht zu streiten, geraten aber auch leichter in die Position des Schiedsrichters oder Schlichters.

Die dargestellten Reaktionen können, müssen aber nicht auftreten. Meist lernen Kinder im Laufe der Zeit, sich in ihrer Familie mit getrennt lebenden Eltern zurecht zu finden.

Wichtig ist hierbei die Erfahrung, dass ihnen Vater und Mutter weiterhin erhalten bleiben.

Wie Eltern helfen können

1. Das Kind ist nicht verantwortlich für die Trennung. Manche Kinder suchen die Schuld bei sich und denken, dass sie nicht lieb genug waren oder auf andere Weise die Trennung verursacht haben.
2. Kinder sind mit der Entscheidung, ob sie lieber bei der Mutter oder beim Vater leben wollen, überfordert. Bringen Sie sie nicht in Konflikte, sondern versuchen Sie, die Entscheidung gemeinsam als Eltern zu treffen.
3. Für alle Seiten ist es oft einfacher, klare Regeln für den Kontakt zum anderen Elternteil zu treffen. Vereinbarungen nach dem Muster „mein Kind kann jederzeit zu seinem Papa, wenn es will!“ können Kinder in arge Bedrängnis bringen und bieten Zündstoff für Auseinandersetzungen. In erster Linie liegt die Verantwortung für eine gute Besuchsregelung bei den Erwachsenen.
4. Versuchen Sie zu akzeptieren, dass Ihr Kind den anderen Elternteil noch immer lieb hat.

5. Kinder brauchen Zeit und Raum zur emotionalen Verarbeitung des Erlebten. Sie können ihre Gefühle auf ganz unterschiedliche Weise zeigen:

- Manche Kinder wollen die Trennung nicht wahrhaben und hoffen auf Versöhnung.
- Kinder können in solchen Situationen Hilfe und Zärtlichkeit verlangen, fast so als wären sie noch sehr klein. Es kommt auch vor, dass ältere Kinder eine Zeit lang wieder einnässen.
- Ältere Kinder versuchen groß und vernünftig zu erscheinen und sich nichts anmerken zu lassen.
- Manche Kinder machen den Eltern Vorwürfe. Andere machen durch Verhaltensauffälligkeiten auf ihre Not aufmerksam.

Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, seine Gefühle zu zeigen, egal ob positiv oder negativ!

6. Nicht jedes Problem eines Kindes ist Folge der Trennung. Denken Sie daran, dass es in allen Familien Sorgen und Konflikte gibt.
7. Überfordern Sie Ihr Kind nicht als Gesprächspartner für eigene Anliegen, sondern suchen Sie sich verständnisvolle und auch kritische Gesprächspartner im Freundeskreis. Sie können sich auch an eine Beratungsstelle wenden.
8. Fragen Sie Ihr Kind im Zusammenhang mit Besuchskontakten beim anderen Elternteil nicht aus und geben Sie ihm keine Aufträge oder Botschaften mit auf den Weg.
9. Wenn Sie wieder eine Familie gründen, denken Sie daran:
 - Sie ist nicht besser und nicht schlechter, aber sie ist anders.
 - Sie müssen jetzt keine Super-Eltern oder Ideal-Partner werden. Konflikte gehören dazu und sind nicht unbedingt Vorboten drohenden Unheils.
 - Der Stiefvater oder die Stiefmutter nimmt nicht die Stelle des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter ein. Erwarten Sie nicht, dass Ihr Kind „Papa“ oder „Mama“ sagt, sondern bitten sie es, sich ggf. eine eigene Bezeichnung für Ihren Partner zu überlegen.

Beratung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Fachliche Hilfen für Eltern und Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen bietet u.a. die Erziehungsberatungsstelle der Volkssolidarität des Kreisverbandes Döbeln e. V. sowie die Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes in Döbeln.

Es wird Hilfestellung geboten, Paar- und Familienkonflikte im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung besser zu ver-

stehen. Falls erforderlich wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, ihre eigene Sicht auszudrücken. Auf dieser Grundlage können dann hilfreiche Lösungen erarbeitet werden.

An die Beratungsstelle können sich alle Eltern und Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre unabhängig von Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung wenden. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Anschrift und Telefonnummer finden Sie im Adressverzeichnis am Ende der Broschüre.

Sorgerecht

Die Elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die Personensorge umfasst unter anderem:

- die Bestimmung des Namens des Kindes
- Aufenthaltsbestimmung
- Ausbildung und Berufswahl; insbes. die Auswahl des Kindergartens und der Schule
- die religiöse Kindererziehung
- die Veranlassung ärztlicher Maßnahmen sowie die Entscheidung über Impfungen oder ärztliche Eingriffe
- Gewährung und Organisation des Umgangs des Kindes mit Eltern und Dritten.

Die Vermögenssorge umfasst:

Die Verwaltung des Kindesvermögens; das heißt, alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren; dazu gehört auch die Vermeidung von Schulden.

Grundsätzlich steht miteinander verheirateten Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu. Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Sind die Eltern nicht mit-

einander verheiratet, so können sie eine Sorgeerklärung im Jugendamt abgeben, mit der sie zum Ausdruck bringen, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Tun sie dies nicht, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Dem Vater steht in diesem Fall aber grundsätzlich ein Umgangsrecht zu, das ihm die Möglichkeit gibt, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen und zu pflegen.

Was passiert, wenn sich die Eltern des Kindes trennen bzw. scheiden lassen?

Nach einer Trennung der Eltern, denen ein gemeinsames Sorgerecht zusteht, besteht die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich fort. Dasselbe gilt im Fall der Scheidung. Nur wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge stellt, kann durch Beschluss des Familiengerichts in begründeten Fällen die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und auf den Antragsteller übertragen werden. Das gilt auch für Teilbereiche der elterlichen Sorge (zum Beispiel das sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht). Folglich kann eine gemeinsame Sorgeerklärung (bei nicht miteinander verheirateten Eltern) auch nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben werden. Grundsätzlich gilt, dass jeder Elternteil vom jeweils anderen bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Informationspflicht).

RSG Steuerberatungsgesellschaft mbH Döbeln

Diplom-Ingenieurökonom

Jürgen Vogel

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

04703 Leisnig · Georg-Friedrich-Händel-Straße 54
Telefon: 034321 647-0 · Telefax: 034321 12048

– Notarin –

Petra Stitterich

Bürozeiten:

Mo, Di, Do 8.00–18.00 Uhr
Mi, Fr 8.00–16.00 Uhr

Zwingerstraße 32
04720 Döbeln

Telefon: 03431 706209
Telefax: 03431 706227
E-Mail: notarin-doebeln@t-online.de

Notar

Andreas Preißler

Zwingerstraße 30 · 04720 Döbeln
Telefon: 03431 70459-0 ISDN · Telefax: 03431 70459-59
Internet: www.preissler-doebeln.notare-in-sachsen.de
E-Mail: Andreas.Preissler@t-online.de

Sattler und Christmann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt - Steuerberater

Osmar Christmann

Geschäftsführer

Scheunengasse 3
04703 Leisnig

Telefon: 034321 6590
Telefax: 034321 65919

Osmar Christmann
Rechtsanwalt - Steuerberater

Rudolf-Breitscheid-Straße 23
04758 Oschatz

Telefon: 03435 902244
Telefax: 03435 902233



NOTAR OTTO JETTER

Bürozeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 9.00–12.30 Uhr + 14.30–17.30 Uhr
Freitag 9.00–12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Termine nach Vereinbarung

Dresdner Straße 7/8 · 04720 Döbeln
Tel.: 03431 710119 · Fax: 03431 710053
Internet: www.notariat-jetter.de · E-Mail: info@notariat-jetter.de

Entscheidungsbefugnisse

Bei der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts getrennt lebender Eltern sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine treffen.

Hierunter fallen in der Regel „solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind u. a.:

- der Schulalltag
- Ernährungsfragen
- Bestimmung der Schlafenszeit
- Routineerlaubnis zur Freizeitgestaltung, Hobbys
- Fernsehkonsum
- Besuch von Schwimmbädern u. Diskotheken
- Umgang mit Freunden
- die gewöhnliche medizinische Versorgung (Kinderkrankheiten, Polypen-OP, etc.)
- Bestimmung des Taschengelds
- Verwaltung kleinerer Geldgeschenke.

Kinder haben ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; die Eltern haben ihrerseits nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind/Kindern. Wird einem Elternteil durch eine Entscheidung des Familiengerichts das alleinige Sorgerecht übertragen, so steht dem anderen Elternteil (entsprechend einem Elternteil mit gemeinsamer elterlicher Sorge) grundsätzlich weiterhin ein Umgangsrecht mit dem Kind zu. Den Umfang des Umgangsrechts können die Eltern selbst bestimmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder Umgangsberechtigter einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim zuständigen Familiengericht stellen. Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind oder der andere Elternteil sich gegen den Umgang aussprechen. Nur wenn

2. Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen im gegenseitigen Einvernehmen beider Elternteile getroffen werden. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind u. a.:

- Grundentscheidungen über den Wohnort des Kindes und den Umgang mit dem anderen Elternteil und anderen Bezugspersonen
- medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind (Ausnahme: Notfälle)
- Wahl der Ausbildungsstätte, insbes. der Schule; Schulwechsel
- Entscheidungen über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögens
- die religiöse Kindererziehung.

Wenn sich die Eltern aufgrund von größeren Meinungsverschiedenheiten in einer einzelnen Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so können sie sich diesbezüglich an eine Beratungsstelle wenden. Das Familiengericht kann darüber hinaus, auf Antrag eines Elternteils, die Entscheidung einem Elternteil alleine übertragen.

Umgangsrecht

das Familiengericht das Umgangsrecht beschränkt oder aufgehoben hat, kann der andere Elternteil vom Umgang ausgeschlossen sein. Der sorgeberechtigte Elternteil kann also dem umgangsberechtigten (anderen) Elternteil den Kontakt zum Kind nicht ohne weiteres verweigern. Grundsätzlich gilt: Der Umgangsberechtigte entscheidet in eigener Verantwortung über die Ausgestaltung der Umgangskontakte. Begleiteter Umgang (als Ausnahme): Bei begründetem Bedarf besteht die Möglichkeit, Besuchskontakte durch qualifizierte Fachkräfte (zum Beispiel des Jugendamtes) begleiten zu lassen. Diesbezüglich muss das Einverständnis beider Elternteile oder aber ein Beschluss des Familiengerichtes vorliegen. Art und Umfang der Begleitung richten sich nach dem Einzelfall.

Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen: Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, indem sie zum Beispiel mit dem Kind längere Zeit in einem Haushalt zusammengelebt haben. Ein entsprechender Antrag kann ggf. beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Fazit: Die gemeinsame elterliche Sorge und das Recht auf Umgang mit dem Kind können nur vom Familiengericht beschränkt oder aufgehoben werden. Im Mittelpunkt allen Handelns steht das Kindeswohl!

Beratung durch das Jugendamt

Die Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamtes informiert unter anderem über:

- Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht (Rechte und Pflichten, Entscheidungsbefugnisse)
- die Ausgestaltung der alleinigen bzw. gemeinsamen elterlichen Sorge
- mögliche Reaktionen des Kindes / der Kinder und ihre Bedürfnisse

- und alle anderen offenen Fragen, die die Eltern bewegen. Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Das Jugendamt bietet darüber hinaus auf Wunsch gemeinsame Elterngespräche an. Ziel ist es dabei, durch einen begleiteten, strukturierten Rahmen Konflikte zu lösen und gemeinsame, einvernehmliche Absprachen bzw. Vereinbarungen im Interesse des Kindes/der Kinder zu treffen. Die Ergebnisse können, wenn beidseitig gewollt, schriftlich festgehalten werden. Die Mitarbeiter sind ausgebildete Dipl.-Sozialarbeiter/-Sozialpädagogen und verfügen über entsprechende Zusatzqualifikationen.

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich und kommt es aufgrund der Antragsstellung eines Elternteils (zum Sorge- bzw. Umgangsrecht) zu einem familiengerichtlichen Verfahren, so ist das Jugendamt immer verfahrensbeteiligt. Hier steht ebenfalls, wenn möglich, die Einigung der Eltern im Vordergrund.

Anschrift und Telefonnummern finden Sie in dem Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Verfahrenspflegschaft

Seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 haben die Familienrichter die Möglichkeit, in strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren einen Verfahrenspfleger als Anwalt des Kindes einzusetzen.

Der Verfahrenspfleger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Kindes in einem Familienverfahren ausreichend berücksichtigt werden (Verbleib des Kindes nach der Trennung/Scheidung, Aufteilung des Sorgerechts, Gestaltung des Umgangsrechts u. ä.).

Der Einsatz eines Verfahrenspflegers macht die unmittelbare Vertretung der kindlichen Interessen vor Gericht möglich und sorgt dafür, dass seine Wünsche, unabhängig von den Wünschen der Erwachsenen, berücksichtigt werden.

Der Verfahrenspfleger ist berechtigt, mit dem betroffenen Kind persönlich und in Abwesenheit der Eltern Kontakt aufzunehmen und alle zweckmäßigen Schritte zu unternehmen, den Willen des Kindes in Erfahrung zu bringen und das Wohl des Kindes zu sichern.

Die Eltern sind verpflichtet, die Arbeit des Verfahrenspflegers zu unterstützen.

Der Verfahrenspfleger ist die parteiliche Interessensvertretung für die Belange des betroffenen Kindes sowie Berater und Vermittler zwischen allen Verfahrensbeteiligten.

Der Verfahrenspfleger arbeitet eng mit den involvierten Stellen (Gericht, Jugendamt, Schule, Kindergarten, Beratungsstellen) zusammen, um einen möglichst unabhängigen Eindruck von der gesamten Familiensituation zu

erhalten und entsprechend positive Lösungen für die betroffenen Kinder zu erarbeiten, die dann im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Für Eltern, die ihren Streit über Sorgerecht, Aufenthalt der Kinder, Unterhalt, Hausratsaufteilung o. a. außergerichtlich beilegen wollen, gibt es die Möglichkeit der Mediation.

Mediation ist ein Konfliktregelungsverfahren zur Förderung von Kommunikation und Kooperation und eine in vielen Ländern verbreitete Alternative zum Gerichtsprozess.

Mediation bedeutet „Vermittlung“ und setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, auf Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung und Geringschätzung, auf zukunftsbezogene Sachlichkeit statt rückwärts gerichteter Beschuldigungen, auf gemeinsame Klärung statt auf Rechthaben, auf Eigenverantwortung statt Fremdentscheidung.

Mediation ist ein zeitlich begrenzter, stufig strukturierter, zukunftsorientierter Prozess, in welchem die Eltern mit Hilfe eines unparteiischen und neutralen Vermittlers, des Mediators, selbst verantwortete und einvernehmliche Problemlösungen erarbeiten. Unter Beachtung ihrer Bedürfnisse und Interessen können Eltern eine Vereinbarung erreichen, die von beiden Seiten als fair akzeptiert werden kann. Fair insofern, als es keine Verlierer gibt: Eltern und Kinder stehen gleichermaßen auf der Gewinnerseite. Die Beteiligten definieren ihre Beziehung neu, können auch in Zukunft miteinander auskommen und mit Konflikten angemessener umgehen.

Indem die Eltern ihre eigenen gemeinsamen Lösungen erarbeiten, investieren sie auch emotional in den zukünftigen Erfolg dieser Vereinbarung. Damit erhöhen sie die Chance, dass die Vereinbarungen langfristig eingehalten werden und Rechtsfrieden eher eintritt, als auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen oder Vergleiche.

Mediatoren sind weder Therapeuten noch Rechtsberater. So ist zum Beispiel je nach Inhalt einer Vereinbarung eine indi-

viduelle Überprüfung von Rechtsfragen durch einen außenstehenden Rechtsanwalt unverzichtbar. Wer sich für Mediation interessiert, sollte sich unverbindlich über Honorarfragen und Rahmenbedingungen informieren. Die Kosten werden vor Beginn des Mediationsverfahrens vereinbart, üblicherweise ein Stunden- oder Sitzungshonorar.

Mediation

Durch Trennung/Scheidung und der damit verbundenen neuen Lebenssituation ergeben sich für die betroffenen Erwachsenen und Kinder viele Fragen und Unsicherheiten, die in der Gruppe unter fachlicher Anleitung aufgearbeitet werden können.

Die inhaltlichen Schwerpunkte lassen sich in sieben Bereiche zusammenfassen und richten sich nach dem Bedarf der Teilnehmer:

Die inhaltlichen Schwerpunkte lassen sich in sieben Bereiche zusammenfassen und richten sich nach dem Bedarf der Teilnehmer:

Die inhaltlichen Schwerpunkte lassen sich in sieben Bereiche zusammenfassen und richten sich nach dem Bedarf der Teilnehmer:

- Begegnung mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation
- Verständnis und Anerkennung
- Kommunikationshilfen zur Überwindung von "Sprachlosigkeit" in der aktuellen Krise
- Austausch über die aktuelle Lebenssituation und Erziehungsfragen
- Gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung
- Informationsaustausch über wirtschaftliche und rechtliche Fragen
- Anregung und Planung preiswerter Freizeitaktivitäten.

Anschrift und Telefonnummern finden Sie im Adressverzeichnis am Ende der Broschüre.

Wenn Sie von Ihrem Ehemann/Partner, Verwandten bedroht, geschlagen, bevormundet, gedemütigt und/oder sexuell missbraucht werden, bietet Ihnen das Frauenhaus Schutz und Unterkunft, bis Sie eine andere Lösung gefunden haben. Im Frauenhaus werden Frauen (jeder Nationalität) mit ihren Kindern aufgenommen. Die Adresse des Frau-

Trennung & Scheidung.....

enhaus ist zum Schutz der Frauen und Kinder geheim. Sie erreichen das Frauenhaus über die Notrufnummer 0171 9682597 oder über die Polizei.

Im Frauenhaus bleiben Sie selbstverantwortlich für sich, Ihre Kinder, Ihren Alltag und Ihre Entscheidungen. Die Mitarbeiterinnen beraten und unterstützen Sie. Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht.

Wenn Sie ins Frauenhaus gehen, nehmen Sie außer der notwendigen Kleidung und Wäsche möglichst Ihre persönlichen Unterlagen mit wie:

- Ausweis, Pass
- Geburts- /Heiratsurkunde
- Krankenversicherungskarte
- Kindergeld-Nr.
- Kontokarte (EC-Karte)
- Sparbuch
- Zeugnisse, Arbeitsvertrag
- Versicherungsnachweisheft
- Notwendige Medikamente.

Auch für Ihre Kinder bringen Sie das Notwendige mit:

- Geburtsurkunde(n)

- Kinderpass
- Vorsorgeheft / Impfpass
- Schulbücher und Zeugnisse
- Sparbuch
- Lieblingsspielzeug.

Über die Rufnummer können Sie auch ein persönliches, kostenloses Gespräch mit einer Mitarbeiterin vereinbaren. Darin kann geklärt werden, ob ein Frauenhausaufenthalt oder die Zuweisung der Wohnung und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz für sie infrage kommen.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Bei Vorliegen häuslicher Gewalt kann die Polizei die gewalttätige Person sofort für die Dauer von 10 Tagen aus der vom Opfer bewohnten Wohnung verweisen. Die Dauer der Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes verlängert sich maximal auf insgesamt 20 Tage, wenn innerhalb der 10-Tagesfrist beim Familiengericht die Wohnungsüberlassung beantragt wird.

Anschrift (Postfach) und Telefonnummer finden Sie in dem Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes und beinhaltet die Feststellung der Vaterschaft und/ oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Sie kann von jedem Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt schriftlich beantragt werden. Die Beistandschaft endet ebenso auf schriftlichen Antrag oder mit Volljährigkeit des Kindes oder durch Umzug des Kindes ins Ausland.

Ein Kind hat ein Recht darauf, seinen Vater zu kennen, u. a. auch um Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche geltend machen zu können. Für die Feststellung der Vaterschaft stehen zwei Wege zur Verfügung:

- durch freiwillige Anerkennung in Form einer kostenlosen Urkunde beim Jugend- oder Standesamt

- durch gerichtliche Feststellung in strittigen Fällen (Einhölung eines Gutachtens).

Erst dann sind Vater und Kind im juristischen Sinne miteinander verwandt.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes prüft der Beistand die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Die so ermittelte Höhe des Unterhaltes kann dann freiwillig in Form einer kostenlosen Urkunde bei jedem Jugendamt anerkannt werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Verfahren. Der Beistand kann auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen hel-

fen, zum Beispiel durch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieher usw.).

Unterhaltsvorschuss

Bleiben nach einer Trennung Unterhaltszahlungen für das Kind aus, gewährt der Staat auf Antrag den alleinerziehenden Elternteilen eine finanzielle Hilfe (Unterhaltsvorschuss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es muss im Inland bei einem Elternteil leben, der ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist.
- Das Kind erhält nicht ausreichend, nicht regelmäßig oder gar keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil.
- Falls der andere Elternteil verstorben ist, werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn die Waisenbezüge eine bestimmte Höhe nicht erreichen.

Die Unterhaltsleistung wird längstens für 72 Monate gezahlt. Sie beträgt zur Zeit:

Alter des Kindes	Mindestunterhalt	abzüglich Erstkinder-geld	Unterhalts-vorschuss
0 – unter 6 Jahre	279,00 EUR	154,00 EUR	125,00 EUR
6 – unter 12 Jahre	322,00 EUR	154,00 EUR	168,00 EUR

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird sofort über den Antrag auf Unterhaltsvorschuss informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert. Zuständig für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses bzw. die Beantragung einer Beistandschaft ist das örtliche Jugendamt.

Anschrift und Telefonnummern finden Sie in dem Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Überschuldung hat viele Ursachen

Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung, Tod, sinkendes Einkommen, steigende Kosten, das Überschätzen eigener finanzieller Möglichkeiten, mangelnde finanzielle und rechtliche Kenntnisse, gescheiterte Selbständigkeit etc.

Überschuldung hat viele Folgen

die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen können nicht mehr eingehalten werden, Banken kündigen Kredite und/oder das Girokonto, Rechtsanwälte und Inkassounternehmen schalten sich ein, das Geld wird immer knapper, weitere Kredite werden aufgenommen, mit dem Gerichtsvollzieher muss gerechnet werden, Lohn oder Gehalt wird gepfändet, der Arbeitsplatz kann verloren gehen, Miete und Strom können nicht mehr gezahlt werden, die Schulden wachsen über den Kopf. Die Schuldner- und anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle bietet umfassende Hil-

fe an: Mit der Insolvenzordnung, die am 1. 1. 1999 in Kraft getreten ist, will der Gesetzgeber auch Privatschuldnern die Möglichkeit eröffnen, sich von ihren Schulden zu befreien. Das Verfahren sieht eine Restschuldbefreiung für Privatpersonen vor. Restschuldbefreiung heißt, dass den Schuldnern ihre Verbindlichkeiten erlassen werden, wenn sie ihr pfändbares Vermögen und während der 6-jährigen Wohlverhaltensphase jeweils den pfändbaren Betrag ihres Einkommens zur Schuldentilgung abführen.

Folgende Hilfen werden angeboten:

1. Finanzielle Beratung: Die Berater prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger gerechtfertigt sind. Laufende Einnahmen und Ausgaben werden optimiert, also zum Beispiel unnötige und zu teure Versicherungen werden gekündigt und mögliche Sozialleistungen beantragt. Es wird mit Gläubigern über Ratenzahlungen, Vergleiche, Stundun-

Sie benötigen rechtlichen Beistand

- > während der Trennungszeit und dem Scheidungsverfahren?
- > zur Berechnung/Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen?
(Kindesunterhalt, Trennungunterhalt, nachehelicher Unterhalt)
- > für die Vermögensauseinandersetzung/Zugewinnausgleich?
(Was wird aus dem gemeinsamen Haus, den gemeinsamen Schulden, wer bleibt in der gemeinsamen Wohnung?)

Wir beraten und vertreten Sie individuell, kompetent
und zielorientiert.

RECHTSANWÄLTE

FESSLER, GERNHARDT & SCHUSTER

- überörtliche Sozietät -

KANZLEI WALDHEIM

Rechtsanwalt André Schuster

Obermarkt 1 · 04736 Waldheim

Telefon: 034327 53223

Telefax: 034327 53314

www.rechtsanwaelte-fgs.de

Arbeitsrecht · Strafrecht · Familienrecht · Verkehrsrecht

VOLKMAR HEUSE

Rechtsanwalt

HEUSE

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Ehe- und Familienrecht
Erbrecht

Rosa-Luxemburg-Straße 23
04720 Döbeln

Telefon: 03431 710161

Telefax: 03431 710352

E-Mail: ra-heuse@gmx.net

ANWALTSKANZLEI PETER FREUND

Niedermarkt 9
04720 Döbeln

Telefon: 03431/701640

Telefax: 03431/701641

Funk: 0151/56906396

E-Mail: Freund@FreundundLinow.de

Internet: www.Freundundlinow.de

Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte:
Sozialrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Familienrecht • Miet- und Grundstücksrecht

In Kooperation mit:

Rechtsanwalt Jörg Linow,
Dresdener Straße 58, 01640 Coswig

- gen oder Zinserlass verhandelt.
2. Lebenspraktische Beratung: Hierbei geht es um die persönliche Haushaltsführung. Gemeinsam wird geklärt, ob etwa durch Überstunden die Einnahmen erhöht und mit preiswertem Einkaufen die Ausgaben gesenkt werden können.
 3. Psychologische Hilfen: Oft sind Schulden nicht nur die Ursache, sondern auch Folge von Lebenskrisen. So wird eingekauft, um Frust abzubauen. Die Berater helfen dabei, mit solchen persönlichen Krisen umzugehen, ohne Schulden zu machen.
 4. Pädagogischpräventive Maßnahmen: Dahinter verbergen sich Tipps und Anregungen, die dafür sorgen, dass Einnahmen und Ausgaben künftig im Lot bleiben. Möglicher Ansatzpunkt wäre die persönliche Einstellung zum Konsum.

Für die Scheidung ist die Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben. Es ist nicht möglich, dass ein Anwalt beide Eheleute gemeinsam vertritt. Wenn sich die Eheleute allerdings im Vorfeld geeinigt und/oder notariell auseinandergesetzt haben, reicht es aus, wenn ein Ehepartner durch seinen Anwalt die Scheidung einreicht und der andere zustimmt. Empfehlenswert ist es, bei einem Anwalt eine Erstberatung in Anspruch zu nehmen; hier können Sie sich erst einmal einen groben Überblick über die rechtlichen Folgen einer Trennung sowie einer eventuellen Scheidung verschaffen. Die Kosten einer Erstberatung betragen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz maximal 190,00 EUR.

Unterhalt

Der Unterhalt ist ein Anspruch, der aus der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Berufstätigkeit erwächst. Wenn ein Ehepartner ein gemeinsames, jüngeres Kind betreut,

5. Verbraucherinsolvenzberatung: Als geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung erhalten Sie Unterstützung bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

Von Ihnen wird erwartet, keine neuen Schulden zu machen, sämtliche Einnahmen und Ausgaben den Beratern offen zu legen, alle vorhandenen Unterlagen mitzubringen, aktiv mitzuarbeiten sowie Termine und Vereinbarungen einzuhalten.

Ihnen wird eine umfassende, auf Ihren Einzelfall abgestimmte Beratung garantiert. Alle Informationen werden vertraulich behandelt. Die Beratung ist zurzeit noch kostenlos.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie in dem Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Anwaltliche Vertretung

Verfügt der Ehepartner nur über ein geringes Einkommen oder Vermögen, kann anwaltliche Hilfe auch nach dem Beratungshilfegesetz beantragt werden.

Beim Amtsgericht kann man sich dafür einen sogenannten Berechtigungsschein für den Anwalt seiner Wahl ausstellen lassen. Da die Trennung und Scheidung häufig mit großen psychosozialen Belastungen verbunden ist, sollte der Anwalt seinem Mandanten nicht nur mit fachlicher Kompetenz, sondern auch mit viel Einfühlungsvermögen begegnen. Es wird empfohlen, ausgewiesene Fachanwälte für Familienrecht mit der Interessenvertretung zu beauftragen.

Unterhalt/Sozialgeld

wird zunächst keine Berufstätigkeit von ihm erwartet. Er hat gegen den Ehepartner einen Anspruch auf Unterhalt. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird allerdings von dem betreuenden Ehepartner eine Teilerwerbstätigkeit erwartet.

Trennung & Scheidung.....

Als Faustregel lässt sich feststellen, dass eine begrenzte Erwerbstätigkeit erwartet wird, wenn das jüngste Kind drei Jahre alt ist. Arbeitet der Ehepartner neben der Kindesbetreuung mehr als von ihm eigentlich erwartet werden kann, wird bei der Unterhaltsberechnung nur ein Teil seines erzielten Einkommens berücksichtigt. Näheres erfährt man aus den Anmerkungen zu der sogenannten Düsseldorfer Tabelle www.duesseldorfertabelle.de bzw. www.justiz.sachsen.de. Auch der nichtverheiratete Partner, der ein nichteheliches Kind betreut und versorgt, hat gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch, allerdings derzeit befristet auf 3 Jahre von der Geburt des Kindes an.

Unterhaltsanspruch kann auch aus Altersgründen, bei Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit im Einzelfall bestehen. Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch bei Arbeitslosigkeit ist, dass der arbeitslose Ehepartner trotz intensiver und nachzuweisender Bewerbungsbemühungen keinen angemessenen Arbeitsplatz finden kann.

Sozialgeld (Sozialhilfe)

Hat ein Ehepartner nach der Trennung einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Partner, heißt das noch nicht, dass er ab sofort mit monatlichen Zahlungen rechnen kann oder die Unterhaltszahlungen der Höhe nach zum Leben ausreichen. Denkbar ist, dass der zahlungspflichtige

Ehepartner wegen seiner nur geringen Einkünfte oder wegen hoher gemeinsamer Schulden, die von ihm bezahlt werden, nur wenig oder keinen Unterhalt an den anderen Partner zahlen kann.

In all diesen Fällen hat der Unterhaltsberechtigte möglicherweise ein Recht auf Sozialgeld (Sozialhilfe). Sozialgeld zu beziehen, ist ein gesetzlich garantiertes Recht. Allerdings wird die Leistung nur auf Antrag erbracht. Es ist erforderlich, den Antrag rechtzeitig zu stellen, da die Leistung nicht rückwirkend gewährt wird. Es wird empfohlen, vor dem Gang zum Sozialamt mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen Termin zu vereinbaren und vorab abzuklären, welche Unterlagen im einzelnen mitzubringen sind. Sozialgeld ist immer eine nachrangige Hilfe. Sie wird nur dann gewährt, wenn der Berechtigte nachweist, dass er alle Leistungen beantragt hat, also alles unternommen hat, um an Geld zu kommen wie zum Beispiel Ausbildungshilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt und auch sonstige Einkünfte und/oder Vermögen, die zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Außerdem muss er nachweisen, dass er nicht arbeiten kann. Dieser Fall liegt vor, wenn er ein Kind unter drei Jahren oder ältere Kinder zu versorgen hat und keine stundenweise Beschäftigung findet. Dabei darf die Kindererziehung nicht gefährdet werden.

Eigentum/Miete

Haus/Eigentumswohnung (selbst bewohnt)

Wenn die Eheleute gemeinsam Eigentümer eines Einfamilienhauses sind und es zur Trennung kommt, stellt sich schon häufig gleich zu Beginn der Trennung die Frage nach dem Verkauf des Hauses. Um den Eheleuten zumindest bis zur Rechtskraft der Scheidung das gemeinsame Haus noch als Lebensgrundlage zu erhalten, sieht das Gesetz nur eine sehr eingeschränkte zwangsweise Verwertung des Hauses während der Trennungszeit vor. Stellt die Eigentumshälfte eines Ehepartners im Wesentlichen dessen ganzes Vermögen dar, dann ist eine Versteigerung des Hauses bis zur Rechtskraft ei-

nes Ehescheidungsurteils nur mit Zustimmung des anderen Ehepartners zulässig. Betreibt nach der Scheidung der ausgezogene Ehepartner die Teilungsversteigerung, dann kann der noch im Hause mit den Kindern wohnende Ehepartner die Versteigerung des Hauses unter bestimmten Voraussetzungen hinauszögern. Die Eheleute sollten sich darauf verständigen, das Haus gemeinsam zu veräußern.

Miete

Bei einer Trennung bzw. anlässlich eines Ehescheidungsver-



fahrens sind sich die Eheleute häufig über die mietrechtlichen Verpflichtungen und Konsequenzen im Unklaren. Grundsätzlich gilt, dass eine Ehescheidung die Ehe, nicht aber das Mietverhältnis beendet. Sind beide Ehepartner

Mieter der Wohnung, kann der ausgezogene Ehepartner aus dem Mietverhältnis nur mit Einverständnis des Vermieters und seines Ehepartners ausscheiden. Unter Einbeziehung des Vermieters empfiehlt sich daher dringend ein gemeinsamer Mietaufhebungsvertrag. Soll das Mietverhältnis durch Kündigung beendet werden, müssen die Eheleute gemeinsam kündigen. Die Kündigung nur eines Ehepartners ist unwirksam.

Streiten die Eheleute anlässlich der Trennung/Scheidung um ihre Rechte an der Ehewohnung, so muss die Nutzung der bisherigen Ehewohnung ggf. in einem Wohnungszuweisungsverfahren geklärt werden. Das für den antragstellenden Ehepartner der weitere Verbleib des anderen Ehepartners in der Wohnung eine unbillige Härte darstellt. Bei der Auslegung des Begriffes der „unbilligen Härte“ ist das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen. Zieht ein Ehepartner aus, stellt sich immer wieder die Frage, ob der in der Wohnung zurück bleibende Ehepartner das Schloss auswechseln darf. Das ist nur dann rechtlich zulässig, wenn der ausgezogene Ehepartner seinen Willen bekundet hat, die Rechte an der Ehewohnung endgültig aufzugeben. Das Gesetz nimmt den „Aufgabewillen“ dieses Ehepartners an, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten seinen Willen, in die Ehewohnung zurückzukehren, bekundet hat.

Prozesskostenhilfe

Für die Kosten einer Scheidung gilt die Faustregel: Für das Scheidungsverfahren sowie für den isolierten Prozess (zum Beispiel Unterhalt) kann unter Umständen Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Hierfür muss man einen Antrag bei Gericht stellen und eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen abgeben. Darüber hinaus muss die Prozessführung Aussicht auf Erfolg haben. Wenn

Prozesskostenhilfe gewährt wird, werden die Gerichts- und Anwaltskosten der obsiegenden Partei vom Staat bezahlt.

Im Übrigen errechnen sich die Gerichts- und Anwaltskosten nach dem Streitwert. Dieser richtet sich nach dem Nettoeinkommen beider Eheleute, das diese in den letzten 3 Monaten vor der Einreichung des Scheidungsantrages erzielt haben.

Nützliche Adressen

Beratungsangebote

Landratsamt Döbeln
Jugend- und Sozialamt/Allgemeiner Sozialer Dienst
Dr.-Zieger-Str. 2
04720 Döbeln

Zuständigkeitsbereich:

- Döbeln/Großweitzschen/Niederstriegis:
Tel 03431 741533
Brunhilde.Franz@landkreis-doebeln.de
- Döbeln/Ostrau/Zschaitz:
Tel 03431 741534, Gabriele.Hess@landkreis-doebeln.de
- Roßwein/Leisnig/Bockelwitz/Mochau:
Tel 03431 741532
Ruth.Heinzelmann@landkreis-doebeln.de
- Hartha/Waldheim/Ebersbach/Ziegra-Knobelsdorf
Tel: 03431 741526, Bärbel.Pöttsch@landkreis-doebeln.de
- Jugendgerichtshilfe
Tel: 03431 741531
Ursula.Trinitz@landkreis-doebeln.de
- Pflegekinderdienst
Tel: 03431 741520
Gisela.Liehmänn@landkreis-doebeln.de
- Fax: 03431 741560
- Homepage: www.landkreis-doebeln.de

Volkssolidarität Kreisverband Döbeln e. V.
Erziehungsberatungsstelle Döbeln
Straße des Friedens 23, 04720 Döbeln
Tel: 03431 574764, Fax: 03431 7049832
E-Mail: EB-Doebeln@t-online.de
Frau Hahn

Ehe,-Familien- und Lebensberatung
des Diakonischen Werkes
Herr Franke
Otto-Johnsen-Str. 4, 04720 Döbeln
Tel: 03431 712621, Fax: 03431 712612

E-Mail: beratung.diakonie-doebeln@t-online.de

Weitere Angebote

Landratsamt Döbeln
Jugend- und Sozialamt, Beistandschaften
Dr.-Zieger-Str. 2, 04720 Döbeln

- Tel: 03431 741540
Ute.Schroeder@landkreis-doebeln.de
- Tel: 03431 741525
Martina.Keiper@landkreis-doebeln.de
- Tel: 03431 741527
Dana.Lange@landkreis-doebeln.de
- Tel: 03431 741538
Ronny.Pfuhl@landkreis-doebeln.de
- Fax: 03431 741560
- Homepage: www.landkreis-doebeln.de

Landratsamt Döbeln
Jugend- und Sozialamt
Unterhaltsvorschuss
Dr.-Zieger-Str. 2, 04720 Döbeln

- Tel: 03431 741562
Peggy.Ebert@landkreis-doebeln.de
- Tel: 03431 741522
Hannelore.Grosse@landkreis-doebeln.de
- Fax: 03431 741560
- Homepage: www.landkreis-doebeln.de

Verein zur Förderung von Fraueninitiativen
Frauzentrum „Regenbogen“ e. V.
Frauen- und Kinderschutzwohnung
Tel: 03431 615592; 0171 9682597

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Döbeln
Otto-Johnsen-Str. 4, 04720 Döbeln
Tel: 03431 712625; 712627
Fax: 03431 712612

Wir sind für Sie da

Andrea Froberg

**Praxis für Heilpädagogik
Kinder und Erwachsene**

Trainerin für Multimodale Stresskompetenz/Entspannungsverfahren
Autogenes Training (AT)
Progressive Muskelrelaxation (PMR)

04720 Döbeln · Sattelstraße 5
Telefon 03431 679665/612437 · Telefax 03431 679665
Mobil 0170 8335586
E-Mail andreafroberg@hotmail.com

„Es gibt tausend Möglichkeiten, Geld loszuwerden
Aber nur zwei, es zu erwerben.
Entweder, wir arbeiten für Geld – oder, das Geld arbeitet für uns.“

Bernard Mannes Baruch, amerikanischer Politiker

BUND FREIER WIRTSCHAFTSBERATER

Mit der richtigen Strategie immer einen Schritt voraus.
Niedermarkt 9 · 04720 Döbeln · phone: 03431 705630 · fax: 03431 705655
e-mail: doebeln@bfw-finanz.de

Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung!



Unnaer Straße 1B
04720 Döbeln
Tel./Fax: 03431 701133
Leiterin: Ronny Funke
E-Mail: Ronny.Funke@LHRD.com

Wir beraten Sie gerne im Rahmen einer Mitgliedschaft ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Nähere Infos im Internet: <http://www.LHRD.de>
Kostenloses Info-Telefon: 0800 9784800

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfverein)

Betreuungsverein Döbeln

**Kontakt- und Beratungsstelle
für chronisch psychisch
Kranke**

Öffnungszeiten:

Montag–Freitag 14–20 Uhr
Samstag–Sonntag 12–18 Uhr

Peter-Apian-Platz 10 · 04703 Leisnig · Telefon: 034321 68205

KINDERHAUS „AM HOLLÄNDER“ E.V.

Bernhard-Kretzschmar-Weg 3 · 04720 Döbeln

**Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Integration von
behinderten Kindern, Tagesgruppe (§ 32 KJHG)**

Telefon: 03431 573645 · Telefax: 03431 602030

E-Mail: kinderhaus-hollaender@web.de

Internet: www.kinderhaus-doebeln.de



IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind –auch auszugsweise– nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.



WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering
Telefon +49(0) 8233/384-0
Telefax +49(0) 8233/384-103
info@weka-info.de
www.weka-info.de

047200981 / 1. Auflage/2007



WIR sind eine starke Genossenschaft in Sachsen!

*In den Häusern unserer Genossenschaft wohnen Sie bezahlbar und sicher!
Modernisierte Wohnungen bieten ein behagliches Zuhause!*



Wichtig ist uns die Zufriedenheit unserer Mitglieder! Eine umfassende Information über die Genossenschaft und alle Belange um das Wohnen, die Gestaltung des Wohnumfeldes, die Verbesserung des Wohnkomforts sowie Hilfe und Beratung bei Problemen des täglichen Lebens sind für uns selbstverständlich!



kompetent, zuverlässig, mieterorientiert

*Unsere Wohnhäuser
finden Sie in Döbeln Ost I und II,
in Döbeln Nord,
in der Bahnhofstraße
sowie in Ostrau.*

besichtigen, einziehen, wohlfühlen

Wohnungsgenossenschaft „Fortschritt“ Döbeln eG

Blumenstraße 71 · 04720 Döbeln · Telefon 03431 71920

Internet: www.wgf-doebeln.de · E-Mail: infoservice@wgf-doebeln.de